

Antrag 36/II/2023
SPD-Unterbezirk Teltow-Fläming
Der/Die Landesparteitag möge beschließen:

Empfehlung der Antragskommission
Überweisen an: Programmkommission

Absicherung und Finanzierung der Fluglärmkommission des BER

1 Der Landesparteitag der SPD
2 Brandenburg möge beschließen:
3 Die SPD setzt sich in der branden-
4 burgischen Landesregierung und
5 im Landtag Brandenburg für die
6 Verabschiedung eines Gesetzes
7 zur Absicherung der Arbeitsfähig-
8 keit und Finanzierung der Flug-
9 lärmkommission für den BER ein.
10 Das Gesetz soll im Wesentlichen
11 Nachfolgendes regeln:
12 Mitgliedschaft: Der Fluglärm-
13 kommission (FLK) gehören
14 Vertreter*innen von Kommunen,
15 Luftverkehrswirtschaft, Bürger-
16 initiativen und Behörden an. Als
17 maßgebliches Kriterium für die
18 Aufnahme einer Kommune be-
19 stimmt das Gesetz deren objektiv
20 messbare Lärmbetroffenheit.
21 Finanzierung: Das Land finan-
22 ziert Sach- und Personalkosten
23 auskömmlich mit einem jährli-
24 chen Fixbetrag. Das Geld fließt
25 an einen Trägerverein oder ei-
26 nen kommunalen Träger der FLK.
27 Finanziert wird auch die Mitar-
28 beit der FLK in der Arbeitsge-

29 meinschaft der Fluglärmkommis-
30 sionen und die turnusmäßige ge-
31 legentliche Ausrichtung der ADF-
32 Tagung.

33 Geschäftsführung: Die Geschäfts-
34 führer*in wird von der / dem Vor-
35 sitzenden der FLK im Einverneh-
36 men mit der Genehmigungsbe-
37 hörde berufen und vom Träger
38 eingestellt. Die Geschäftsführung
39 ist ausschließlich an die Entschei-
40 dungen der FLK und den Weisun-
41 gen des bzw. der Vorsitzenden
42 gebunden.

43 Transparenz: Die Praxis, nach je-
44 der Sitzung Beratungsunterlagen
45 und Ergebnisse auf der Internet-
46 seite der FLK zu veröffentlichen,
47 wird festgeschrieben.

48

49 **Begründung**

50 Die Arbeit der Fluglärmkommissi-
51 on (FLK) am BER findet bislang oh-
52 ne gesetzliche Ausgestaltung der
53 o.g. Randbedingungen statt. Die
54 gesetzliche Grundlage für die FLK
55 ist § 32 b Luftverkehrsgesetz. Da-
56 nach arbeiten die Kommissionen
57 ehrenamtlich.

58 Die Arbeitsfähigkeit und Finanzia-
59 rung der FLK, die mit ihrer unab-
60 hängigen Rolle bei der Beratung
61 von Fluglärmfragen eine wichtige
62 Funktion auch bei der Verständi-

63 gung über kommunale Grenzen
64 hinaus hat, soll landesgesetzlich
65 gesichert werden.

66 Die auskömmliche Ausstattung
67 der Geschäftsstelle ist für die Ar-
68 beit der Kommission unabding-
69 bar. In Berlin-Brandenburg hat
70 sich zuletzt anlässlich der Verla-
71 gerung der Geschäftsstelle vom
72 MIL hin zur LUBB gezeigt, dass
73 eine gute personelle und sächli-
74 che Ausstattung der Kommission
75 nicht von selbst gegeben ist.

76 Auch fehlen ausreichende finan-
77 zielle Grundlagen, um gemeinsa-
78 me Informationsreisen wie z.B.
79 zum Center Bremen der DFS oder
80 die Mitarbeit in der Arbeitsge-
81 meinschaft der Deutschen Flug-
82 lärmkommissionen (ADF) in der
83 gebotenen Unabhängigkeit zu ge-
84 währleisten.

85 Die ADF veranstaltet regelmäßig
86 zwei Tagungen pro Jahr, bei de-
87 nen wichtige Hintergrundinfor-
88 mationen und Referentenbeiträ-
89 ge bereitgestellt werden, die der
90 Schulung und Weiterbildung der
91 Kommissionen dienen und somit
92 die Effektivität ihrer Beratungs-
93 aufgabe sichern. Da die Mitglied-
94 schaft in den Kommissionen eh-
95 renamtlich ist, stehen dafür kei-
96 nerlei Mittel zur Verfügung.

97 Diese Tagungen werden jedoch
98 bislang überwiegend durch die
99 Flughäfen ausgerichtet bzw. fi-
100 nanziert, was nicht im Sinne der
101 unabhängigen Rolle der FLK sein
102 kann.

103 Um auch in Zukunft die Arbeit
104 der FLK abzusichern und even-
105 tuelle Interessenkonflikte zu ver-
106 meiden, sollen u.a. die Grund-
107 lagen für die Geschäftsführung
108 in einem Gesetz zur Sicherung
109 der Arbeitsfähigkeit und Finanzie-
110 rung der FLK festgehalten wer-
111 den.

112 Die Regelungen zur Zusammen-
113 setzung der FLK wird bundes-
114 rechtlich in §32b Abs. 4 des Luft-
115 verkehrsgesetzes festgelegt. Es
116 soll als ausdrückliche Vorgabe
117 für die Genehmigungsbehörde,
118 die die Mitglieder der FLK be-
119 ruft, klargestellt werden, dass das
120 zentrale Kriterium bei der Beru-
121 fung kommunaler Entsendestel-
122 len die objektive, messbare Flug-
123 lärmbeeinträchtigung ist. Die im o.g.
124 § 32b enthaltene Soll-Vorgabe
125 der Zahl der Mitglieder, wonach
126 nicht mehr als 15 Mitglieder in die
127 FLK berufen sollen, soll möglichst
128 eingehalten werden. Damit die
129 Gesamtzahl der Mitglieder hand-
130 habbar wird und die Mitglied-

131 schaften sachgerecht abgegrenzt
132 werden können, sind von der
133 Genehmigungsbehörde messba-
134 re, anhand der Fluglärmbetrof-
135 fenheit definierte Kriterien anzu-
136 wenden. Die konkrete Festlegung
137 der Kriterien zur Zusammenset-
138 zung der Entsendestellen und zur
139 Berufung von Mitgliedern erfolgt
140 durch die Genehmigungsbehör-
141 de im Benehmen mit der FLK, um
142 diese bei Veränderungen in den
143 Erkenntnissen zur Fluglärmsitua-
144 tion am BER flexibel anpassen zu
145 können.

146 Die Sicherung der Finanzierung
147 der FLK durch ein Landesge-
148 setz führt zu keiner Mehrbelas-
149 tung des Landeshaushaltes, da
150 die Personal- und Sachkosten be-
151 reits über die LUBB getragen wer-
152 den.

153 Das Bundesland Hessen hat in
154 diesem Jahr für den Flughafen
155 Frankfurt/Mail eine gesetzliche
156 Regelung erlassen, auf die als Bei-
157 spiel Bezug genommen wird.